

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1851

8 (30.7.1851)

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 8.

30. Juli.

Oesterreichische Medizinalordnung

Oesterreich, welches in der wissenschaftlichen Bearbeitung der Medizin in den letzten 20 Jahren einen so bedeutenden Umschwung genommen und der übrigen wissenschaftlichen Welt mitgetheilt hat, will sein Medizinalwesen damit in Einklang bringen. Minister Bach spricht es aus: „Der Grad der Ausbildung der naturhistorischen und medizinischen Wissenschaften in Oesterreich und die bedeutenden Veränderungen in fast allen Lebensrichtungen des österreichischen Volkes begründen in Bezug auf das allgemeine Gesundheitswohl Bedürfnisse, die nur in angemessenen Reformen des bestehenden Medizinalwesens ihre Befriedigung finden.“ Ohne auf die endliche politische Ordnung des Staates zu warten, hat das Ministerium des Innern mit Genehmigung des Kaisers die Grundzüge zur provisorischen Organisation der öffentlichen Medizinalverwaltung in Oesterreich durch Verordnung vom 1. Oktober 1850 im allgemeinen Reichsgesetz und Regierungsblatt CXXXII. Nr. 376 bekannt gegeben. *)

Während die ganze Medizinalverfassung, für ein großes Reich mit verschieden gearteten Kronländern bemessen, unserm bescheidenen Gesichtskreise entrückt ist, so finden wir doch bei ihrer großen Einfachheit und folgerichtigen Durchführung Züge, welche auf alle Verhältnisse passen, und auch für uns mehr als nur das Interesse der Vergleichung gewähren. Wir meinen hier hauptsächlich die Wirksamkeit der ärztlichen Mittelstellen, welchen in größeren Kreisen die medizinische Verwaltung und die Ausübung der Sanitätspolizei obliegt. Während in

*) Prager Vierteljahrsschrift für die praktische Heilkunde. Bd. 29.

1852.

Baden diese von einem Kollegium juristischer Verwaltungsmänner ausgeübt wird, und die spezielle Leitung, Oberaufsicht und Wahrung dieses Zweiges des öffentlichen Wohles in der Hand eines Nichttechnikers ruht, welcher zu seiner Unterstützung den Rath eines Technikers, wo er ihn bedarf, einholt, besteht in Oesterreich die umgekehrte Einrichtung, daß dem Techniker Leitung und Ueberwachung übergeben ist, und die politische Verwaltungsstelle die Ausführung übernimmt.

Die Begründung des Ministers hierüber führt aus, daß „die innigen Beziehungen, welche zwischen den sanitäts=politischen Geschäften und jenen der politischen Administration überhaupt bestehen, der Umstand, daß die Sanitätspolizei einen integrierenden Theil der politischen Thätigkeit bildet, daß der glückliche Erfolg administrativer Maßregeln durch die Einheit der vollziehenden Organe vorzugsweise gefördert wird, laut dafür sprechen, daß die Medizinalverwaltung von denselben Behörden ausgehe, denen die politische Administration anvertraut ist.“ „Soll jedoch dieser Zweig“, heißt es weiter, „zum wahren Vortheile der Staatsbürger verwaltet werden, so müssen die bezüglichen Anordnungen und ihre Ausführung sich auf ärztliche Kenntnisse und Erfahrungen stützen.“ „Darum stellt es sich als nothwendig heraus, den politischen Funktionären, zu deren Wirkungskreis Sanitätsgegenstände gehören, Hilfsorgane beizugeben, welche mit den nöthigen Fachkenntnissen vertraut und den entsprechenden Fähigkeiten ausgerüstet sind, damit sie die vorkommenden Sanitätsangelegenheiten begutachten und die technische Leitung und Vollziehung der in ihr Fach einschlagenden Geschäfte übernehmen.“

„Der Arzt bleibt innerhalb seines Wirkungskreises selbstständig und unabhängig, in Betreff des Vollzuges von Amtshandlungen aber hat er die Ansichten des politischen Chefs als maßgebend zu achten.“

„Nach Verschiedenheit der ärztlichen Aufgaben, welche bei den einzelnen politischen Behörden zur Lösung kommen, wird auch das beigegebene Hilfsorgan ein verschiedenes sein müssen.“

„Während bei Behörden von vorherrschend exekutiver Natur es im Interesse der Sache und des Dienstes liegt, nur ein einziges tüchtiges Fach=Individuum aufzuwählen, kann dort, wo es sich um die Leitung des Sanitätswesens und dessen Regelung auf einem größeren Gebiete, wo es sich um Berathung von Gesetzen und Feststellung von Normen, mithin um gleichmäßige Berücksichtigung der wissenschaftlichen Grundsätze und der Eigenthümlichkeit des Landes, der Bevölkerung und der bevorstehenden Einrichtungen handelt, nur von dem

Zusammenwirken mehrerer Sachverständigen das gewünschte Resultat mit Grund erwartet werden. Diese Ueberzeugung bestimmt mich, Euer Majestät die Berufung von ärztlichen Kommissionen bei den Kreisregierungen ehefurchtsvollst vorzuschlagen "

Den bezüglichen Abschnitt der Verordnung selbst erlauben wir uns unten vollständig mitzutheilen. Es erscheint naturgemäß, daß hier in einem großen Staate die Kreisregierungen ausgedehntere Befugnisse haben, welche in kleinen das Ministerium selbst mit Beizug der obersten technischen Behörde wahrnimmt.

II. Kreis-Medizinalrath.

Organismus.

§. 10. Am Sitze jeder Kreisregierung wird ein Kreis-Medizinalrath aufgestellt.

§. 11. Der Kreis-Medizinalrath steht zum Kreis-Präsidenten in dem Verhältnisse der Unterordnung eines Kreisrathes und hat den Rang eines solchen.

§. 12. Er ist das zur Besorgung der Sanitätsgeschäfte des Kreises vom Staate bestellte Organ. Bei allen wichtigeren Verhandlungen ist jedoch der Kreis-Präsident angewiesen, das Gutachten ärztlicher Kommissionen einzuziehen.

Wirkungskreis.

§. 13. Die Obliegenheiten des Kreis-Medizinalrathes beziehen sich:

A. Auf Ueberwachung a) der in einem öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Individuen des Kreises, mit Rücksicht auf ihre aufhabenden instruktionsmäßigen Verpflichtungen, ferner des Sanitätspersonals überhaupt, und der bezüglichen Gremien, wobei auf die Hintanhaltung der Gewerbsstörungen ein besonderes Augenmerk zu richten ist; b) der Handhabung der Medizinalgesetze und Verordnungen im Kreise durch die dazu berufenen Organe; c) aller Staats-, Kommunal- und sonstigen Sanitäts-Anstalten im Kreise; d) aller jener Anstalten des Kreises, welche in medizinisch-polizeilicher Hinsicht einer Beaufsichtigung unterworfen werden müssen, namentlich der Bäder und Gesundheitsbrunnen.

B. Auf fachgemäße Mitwirkung bei der Leitung und Verwaltung des Sanitätswesens im Kreise; dem zu Folge hat er a) dem Kreis-Präsidenten bei Ernennung von Bezirksärzten, von Direktoren und ordinirenden Aerzten der Gebär-

und Findel-, Irren- und jener Krankenhäuser, bei welchen eine solche Besetzung der Staatsverwaltung vorbehalten ist, so wie von ordinirenden Aerzten an anderen, auf Staatskosten unterhaltenen Anstalten, die betreffenden Vorschläge zu erstatten; b) demselben die Instruktionen für die im Staatsdienste stehenden Sanitäts-Individuen zu entwerfen, und jene für die Gemeinden zu begutachten; c) ihm bei Verleihung von sanitäts-polizeilichen Gewerben und zur Regelung aller auf dieselben Bezug habenden Verhältnisse die geeignetesten Anträge vorzulegen; d) demselben in Bezug auf Belohnungen und Auszeichnungen von Sanitäts-Individuen des Kreises Vorschläge zu machen; e) dem Kreis-Präsidenten bei der ihm zustehenden Leitung der auf Staatskosten unterhaltenen Sanitätsanstalten, als: Gebär-, Irren-, Findelhäuser, dann derjenigen Kranken-Anstalten, welche zwar nicht auf Staatskosten unterhalten, jedoch nach später zu erlassenden Bestimmungen der Oberleitung der Staatsverwaltung vorbehalten werden, Beistand zu leisten, so wie ihm bei allen Einrichtungen und Verfügungen, welche er in sanitäts-polizeilicher Hinsicht in allen sonstigen Anstalten zu treffen hat, beizustehen; f) demselben überhaupt die Entwürfe zu Erlässen vorzulegen, welche entweder die Ausführung neuer Medizinalgesetze oder die Handhabung der bereits bestehenden bezwecken, und zwar in Betreff aller, entweder in den Wirkungskreis der Unterbehörden oder der Kreisregierung selbst gehörigen Gegenstände des Medizinalwesens als: Sachen der Ortssanitätspolizei, Leichenbeschau, Rettungsanstalten für Scheintodte und Verunglückte, Findel-, Impfwesen, Epidemien, Epizootien u. a. m.

C. Noch auf folgende Einrichtungen: er hat endlich a) alle Rechnungen, welche für auf Kosten des Staates unternommene Einrichtungen in Sanitätsangelegenheiten gelegt werden, vorschriftsmäßig zu prüfen; b) über Alles, was in medizinisch-polizeilicher und gerichtlich-ärztlicher Beziehung im Kreise wissenschaftlich scheint, und wozu ihm die ärztlichen Leistungen der Krankenhäuser, die bei der Kreisregierung eingelangten ärztlichen Berichte und seine eigene Wahrnehmung den Stoff liefern, wissenschaftlich gehaltene Berichte periodisch vorzulegen.

Dosgauer ärztlicher Verein.

Versammlung in Baden am 24. Juni 1851.

In der ziemlich zahlreich besuchten Versammlung wurde zuerst über die medizinische Bibliothek berathen, das

Vermächtniß des verstorbenen Kollegen Dr. Hüber in Steinbach, welches er dem ärztlichen Vereine, zunächst dem Dösgauer, bestimmt hat. Es wurde beschlossen, auf die Aufstellung derselben in Rastatt zu verzichten, und im Interesse einer vollständigen Nutzbarkeit die Bibliothek, welche hauptsächlich aus älteren Werken und Badeschriften besteht, neben der Karlsruher Bibliothek aufzustellen, welche der dortige Verein von Aerzten seit einer Reihe von Jahren aus den neuesten Werken angeschafft und jährlich vervollständigt. Herr Pophysius Krämer in Rastatt wird mit dem Vollzuge beauftragt.

Ein weiterer Vorschlag führt zu dem Wunsche, daß das Ministerium keine praktische Lizenzen an Ausländer mehr ertheilen möge, ohne daß sie naturalisirt und examinirt werden*), oder daß die Befugniß hiezu vollständig wegfalle, da dies eine bedeutende Beeinträchtigung des ärztlichen Standes sei. Es solle dieser Punkt sämtlichen Vereinen zur Berathung mitgetheilt werden.

Ferner wurde beschlossen, bei hoher Sanitätskommission dahin zu wirken, daß sämtliche richterlich erkannte Urtheile wegen Lizenzüberschreitung oder unehonorischen Benehmens eines Arztes im Vereinsblatte bekannt gemacht werden möchten**).

Der Versammlung stellte sich schließlich ein junger Mann aus Hamburg mit beinahe vollständigem Mangel des Sternum vor, was zu einer wissenschaftlichen Disputation Veranlassung gab.

Neues Mitglied des Vereins: Arzt Feyerlein in Illenau.

Für den praktischen Arzt.

Kouffo gegen Bandwurm wandte ich den 27. April bei einem äußerst robusten, seit mehreren Jahren am Bandwurm leidenden Mann mit dem günstigsten Erfolge an. Eine halbe Unze der gepulverten Blüten von brayera anthelmintica von Herrn Apotheker Sonntag in Gernsbach zum Betrage von fünf Gulden bezogen, infundirte ich mit sechs Unzen heißem Wasser, und gab diese Quantität unter Schütteln in drei Abtheilungen. Der Patient hatte nicht den

*) Ist unseres Wissens seit Jahren ein einziges Mal geschehen.
D. R.

***) Diese Urtheile werden von den Verwaltungsbehörden (Kreisregierung) gegeben, und die Sanitätskommission erhält keine Kenntniß davon.
D. R.

mindesten Schmerz, sondern spürte bloß anfangs ein leichtes Kollern im Leibe. Nach acht Stunden gieng der ganze 37 Ellen messende Wurm unter leichter Stuhlentleerung in einen Knäuel zusammengeballt ab.

Forbach.

A. Schönwald.

Collodium. Professor Burow in Königsberg, dem wir die praktische Benutzung der Gutta-Verca zur Heilung des Klumpfußes verdanken, erweitert auch den Wirkungskreis des Collodium. Während dasselbe zur Verklebung nur der oberflächlichsten Hautwunden ausreicht, findet es die nutzbarste Anwendung bei Anlegung der umwundenen Nath, zumal bei Hasenscharten, andern Lippenwunden u., indem man es in der ganzen Länge der Wundspalte und in der Breite vom Ein- bis Austrichspunkte der Nadeln mit einem Pinsel auf die Haut und den sie bedeckenden Faden, den man deßhalb in weniger Windungen anzulegen braucht, aufträgt, und sogleich nach Erhärtung des Collodium die Nadeln entfernt. Das Collodium hält die Wundränder fest in der innigsten Berührung, und fällt sammt dem Faden nach 7 bis 8 Tagen von selbst ab. Der Vorzug dieser Methode, für deren Sicherheit Burow einsteht, ist einleuchtend. Bedingung ihres Gelingens ist, daß vor dem Aufstreichen die Blutung vollkommen gestillt sei, und daß die Fadenschlingen nicht zu fest zugezogen werden, weil beim Vetrocknen des Collodium die Haut noch mehr sich kontrahirt. Eine fernere günstige Wirkung erzielt das Collodium bei Verbrennungen und bei Frostbeulen, eine überraschende bei der Hodenentzündung, wo es die Fricke'schen Heftpflaster-einwickelungen ersetzt. In diesem Falle wird es täglich mehrmals erneuert (Deutsche Klinik 1851. Nr. 24.)

Fleischthee und Gerstenschleim der Engländer. Ueber Fleischbrühe für Kinder gibt Hogg in seinem Buche „on the management of infancy“ folgendes an: Die Engländer unterscheiden zwischen Brühe und Suppe; in Deutschland macht man gewöhnlich den Unterschied nicht. Brühe ist ein bloßer Ausguß kochenden Wassers auf rohes Fleisch, das eine Zeit lang in demselben liegen bleibt, worauf dann das Fleisch ausgequetscht und die Flüssigkeit durchgeseiht wird: Suppe ist eine vollständige Austochung des Fleisches. Zu jener Rindfleischbrühe (beeftea), welche allein nur dem Kinde gegeben werden sollte, nehme man Stückchen zarten Rindfleischs, entferne alles Fett davon, sämde es auf einem Porzellannapfe in möglichst kleine Würfel und gieße kochend-

heißes Wasser über; dann decke man den Napf zu und lasse ihn zugedeckt auf einer warmen Stelle oder in heißem Sande stehen. Nach etwa 20—25 Minuten gießt man die Flüssigkeit durch ein Sieb und quetscht den auf dem Siebe gebliebenen Fleischrückstand kräftig aus und in die Flüssigkeit hinein. Das Rindfleisch darf, wie sich von selber versteht, nicht alt sein. Zu diesem Fleischthee setze man eine ganz kleine Menge Salz und etwas Zucker hinzu und man kann, wenn man will, Zwieback- oder Semmelpulver, oder bei älteren Kindern auch etwas Ories hinein thun. Es gibt dieses eine vortreffliche, nährende und leicht verdauliche Speise und ersetzt vollständig den von Weisse in Petersburg angegebenen, durch Schwaben rohen Fleisches erlangten Fleischsaft. Diesen Fleischthee gebe man dem Kinde jedoch nur einmal täglich — des Mittags; — Morgens und Abends gebe man ihm Zwiebackpulver mit Wasser, oder wenn man will, mit etwas Milch. — Für den Gerstenschleim gibt Hogg folgende Bereitung an: man nehme einen kleinen Löffel voll Gerstengraupen, thue sie in einen vorher erwärmten Napf, gieße eine Pinte kochenden Wassers über, bedecke den Napf und stelle diesen zwei Stunden lang an's Feuer; die obenauf schwimmende Flüssigkeit, die ganz klar sein muß, gieße man ab. Diese hat alle ernährenden Bestandtheile der Gerste und gibt doch keinen widerlichen, schwer verdaulichen Brei; dieser Gerstenthee (barley-tea), mit etwas Zucker und Zitronensaft versetzt, gibt einen vortrefflichen Fiebertrank.

Zeitung.

Diensta Nachrichten. Arzt Matthias Satz zu Thiengen wird als Physikus nach Salem ernannt.

Dr. Gudden aus Cleve im Königreich Preußen wurde vom Ministerium des Innern als Hülfzarzt der Heil- und Pflegeanstalt Illena u besetzt.

Staatsprüfung. Nach der im Frühjahr 1851 vorgenommenen Staatsprüfung in der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe haben Nachbenannte von der Sanitätskommission Lizenz erhalten, und zwar:

A. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

Wilhelm Schuberg von Karlsruhe,
 Gotthard Dischinger, Wund- und Hebarzt von Kirchhofen,
 Gustav Vopp, Wund- und Hebarzt von Bruchsal,
 Leopold Krumm, Militärwundarzt und Hebarzt in Karlsruhe,
 Franz Stephani von Mannheim,

Abolys Troß von Mannheim,
 Alois Wolf, Wund- und Hebarzt von Munzingen,
 Friedrich Solwey, Wund- und Hebarzt von Karlsruhe.

B. Zur Ausübung der Chirurgie:

Karl Vader von Freiburg,
 Herrmann Kast von Ueberlingen,
 Wilhelm Müller von Ettenheim,
 Wilhelm Schüberg von Karlsruhe,
 Raphael von Weinzierl von Säckingen,
 Ludwig Wild von Menzenschwand.

C. Zur Ausübung der Geburtshülfe:

Wilhelm Schüberg von Karlsruhe,
 Karl Vader von Freiburg,
 Raphael von Weinzierl von Säckingen,
 Andreas Weydung, praktischer Arzt in Heidelberg,
 Wilhelm Müller von Ettenheim,
 Ludwig Wild von Menzenschwand,
 August Braun, Militäroberarzt in Konstanz.

Offener Platz. Die Gemeinde Todtnau, Amt Schönau, sucht einen Arzt, und verwilligt demselben einen jährlichen Gehalt von 200 fl. und 2 Klafter Holz. Der dortige Arzt ist zur Führung einer Handapothete befugt.

Niederlassungen. Arzt, Wund- und Hebarzt Dr. Ernst Stieberger von Konstanz hat sich in Konstanz; Arzt, Wund- und Hebarzt Wilhelm Schüberg von Karlsruhe in Neudenu, Amt Mosbach; Arzt, Wund- und Hebarzt Gotthard Dischinger von Kirchhofen in Kirchhofen, Amt Staufen, niedergelassen; Arzt, Wund- und Hebarzt Gustav Dopp von Bruchsal hat sich nach Illenau begeben.

Begnadigung. Der praktische Arzt Franz Kaucher von Heidelberg, durch das Standgericht im September 1849 zu zehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt (Mitth. III. 16.) wurde unter Bedingung seiner Auswanderung nach Amerika begnadigt.

Todesfall. 12. Karl Anton Riedhammer von Zell, 1825 lizenziert, früher Arzt in Steinbach, seit vielen Jahren aber geisteskrank, ist den 17. Juli in Illenau gestorben.

Der staatsärztliche Verein — Verein badischer Aerzte zur Förderung der Staatsarzneikunde — begeht seine 17. Stiftungsfeier und hält eine Generalversammlung am 13. August 1851 zu Badenweiler, zu welcher sämmtliche Aerzte, auch wenn sie nicht Mitglieder des Vereins sind, Zutritt haben.

Redaktion: Dr. A. Volz.

Druck von Malsch & Vogel.